



16/9
Abänderung

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

6. September 1968

Nr. 4425

Die Einwohnergemeinde Rüttenen unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung des speziellen Bebauungsplanes Vicehubel zur Genehmigung.

Mit RRB Nr. 6237 vom 23. Dezember 1966 wurde der spezielle Bebauungsplan Vicehubel mit den dazu gehörenden Bauvorschriften rechtsgültig. Die oben erwähnte Abänderung hat den Zweck einen Teil der Zone 1 (eingeschossige Sattel- und Walmdächer) in die Zone 3 (zweigeschossige Sattel- und Walmdächer) einzureihen. Im weitern wird verlangt, dass auf dem umgezonten Gebiet das Kellergeschoss von Gebäuden den gewachsenen Boden um höchstens 20 cm überragen darf.

Die öffentliche Auflage dieser Abänderung erfolgte vom 20. Mai bis 20. Juni 1968. Innert der gesetzlichen Frist erfolgte eine Einsprache, die gütlich erledigt werden konnte. An der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Juni 1968 wurde die Abänderung des Zonenplanes Vicehubel genehmigt.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung des speziellen Bebauungsplanes Vicehubel der Gemeinde Rüttenen wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne, die mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen, verlieren ihre Rechtskraft.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Staatskanzlei Nr. 532) NN
=====

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Hans Affolter

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Rüttenen
Baukommission der Einwohnergemeinde Rüttenen, mit 3 gen. Plänen
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)